



POLIZEI
SACHSEN-ANHALT

Polizeiinspektion
Halle (Saale)

Polizeiliche Intervention bei Mobbing/ Gewalt

Polizeiliches Selbstverständnis

Aufgaben der Polizei

Strafverfolgungszwang der Polizei

- Polizei - Pflicht zur Anzeigenerstattung gem. § 163 StPO
- Keine Pflicht zur Anzeigenerstattung für jedermann
- Ausnahme: geplante schwere Straftaten gem. § 138 StGB
- Aber: Garantenstellung von Pädagog*innen bzw. Schulleiter*innen (Schüler*innen sind anvertraut) – gröbliches Verletzen der Fürsorge- und Erziehungspflicht durch Unterlassen
- Keine Rücknahme von Strafanzeigen
- Aber: Rücknahme von Strafanträgen

Polizeiliche Ansprechpartner

- In Notfällen – Notruf 110
- Zuständiges Polizeirevier – Saalekreis: 03461/ 446-0
- Regionalbereichsbeamte – für Prävention und Intervention:
03461/ 446 – 204 (Konkrete Zuständigkeiten und Bestellen von
Materialien des Programmes Polizeiliche Kriminalprävention)

Cybermobbing



POLIZEI
SACHSEN-ANHALT

Polizeiinspektion
Halle (Saale)

- Mobbing: fortgesetztes, wiederholtes Schikanieren eines Einzelnen durch eine Gruppe von Personen
 - Tathandlungen: körperliche, seelische Verletzungen oder Kontaktvermeidung
- Besonderheiten beim Cybermobbing:
 - Anonymes und unerkanntes Vorgehen – dadurch sinken Hemmschwellen
 - Erreichen eines großen Zuhörerkreises
 - Permanentes Mobbing – keine Auszeit (z.B. zu Hause)

Erscheinungsformen – rechtliche Einordnung

- **Belästigung:**

- massives Versenden unerwünschter Nachrichten an das Opfer oder im vermeintlichen Namen des Opfers
- evtl. Nachstellen / Stalking gem. §238StGB

- **Bloßstellung:**

- Veröffentlichung privater Informationen oder Bilder des Opfers
- evtl. Verstoß Urheberrecht gem. §§ 22, 23 KunstUrhG, § 106 UrhG
- evtl. Beleidigung gem. § 185 StGB – Angriff auf die Ehre durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung

Erscheinungsformen – rechtliche Einordnung

- **Rufschädigung:**

- Verbreitung unwahrer Behauptungen oder gefälschter Bilder und Nachrichten
- evtl. üble Nachrede gem. §186 StGB
- evtl. Verleumdung gem. § 187 StGB

- **Demütigung:**

- Aufnahmen direkter Reaktionen des Opfers oder Hassgruppen
- verschiedene Delikte, z.B. Körperverletzung gem. §§ 223ff StGB, Gewaltdarstellung gem. § 131 StGB, Verstoß Urheberrecht gem. § 106 UrhG

Cybermobbing – rechtliche Einordnung

- **Bedrohungen:**
 - mit erheblichem Übel oder körperlichen Angriffen drohen
 - Verschiedene Delikte: z.B. Bedrohung gem. § 241 StGB, Nötigung gem. § 240 StGB, Erpressung gem. § 253 StGB, räuberische Erpressung gem. § 255 StGB
- **Identitätsklau:**
 - Missbräuchliche Nutzung eines fremden Accounts oder Anlegen eines Fake-Accounts – Nutzung für Belästigung, illegale Downloads, Bestellungen, die dann dem Opfer angelastet werden
 - Verschiedene Delikte, z.B. Betrug gem. § 263 StGB, Verstoß Persönlichkeitsrechte

Cybermobbing: Tipps für Opfer

- Beleidigende oder sogar bedrohliche Nachrichten darfst du nicht hinnehmen. Du solltest aber nicht direkt auf solche Nachrichten antworten, sondern deine Eltern und andere erwachsene Vertrauenspersonen einbeziehen.
- Vertraue dich Freunden oder deinen Eltern an. Auch Lehrer stehen dir als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Bewahre Beweismaterial auf: Speichere Bilder und beleidigende Nachrichten.
- Wende dich mit deinen Eltern in schwerwiegenden Fällen sofort an die Polizei und erstatte Strafanzeige gegen die Täter.
- Bilder und Videos, die ohne deine Erlaubnis veröffentlicht werden, sollten gelöscht werden. Die Löschung kann über den Netzwerk-Betreiber vorgenommen werden. Auch so genannte Fake-Profile (die andere im Namen des Betroffenen erstellt haben) können so ebenfalls aus dem Netzwerk entfernt werden. Je nach Netzbetreiber sind die Voraussetzung für das Löschen von Daten, Bildern oder ganzen Profilen unterschiedlich.

Handlungsmöglichkeiten der Polizei

Die Polizei sollte informiert werden, wenn:

- Opfer z.B. in Folge von Cybermobbing körperlichen oder seelischen Schaden nehmen
- Sich an der Tat beteiligte Schüler trotz Ermahnungen uneinsichtig zeigen und ihre Aggressionen fortsetzen
- Schüler via digitaler Medien Amokläufe androhen, wiederholt strafrechtlich relevantes Verhalten aufweisen und damit gegen Schul- und Klassenregeln verstoßen (z.B. Lehrkräfte oder Mitschüler heimlich filmen und die Aufnahmen verbreiten)

Die Polizei nimmt nicht nur Anzeigen bei Verdacht auf eine Straftat entgegen, sie kann beispielsweise auch ein Smartphone gegen den Willen eines Schülers beschlagnahmen und durchsuchen.



Präventionsmaterialien vom Programm polizeiliche Kriminalprävention www.polizei-beratung.de



POLIZEI
SACHSEN-ANHALT

Polizeiinspektion
Halle (Saale)

